



Vereinbarung über ein Ausfallhonorar

zwischen
der gynäkologischen Gemeinschaftspraxis
„Frauenärztinnen Heiligenhaus“

A. Gruhn & P. Patzke

und Frau

.....

- nachfolgend **Patientin** genannt -

Die Patientin wird in der Frauenarztpraxis „Frauenärztinnen Heiligenhaus“ behandelt. Die Praxis arbeitet nach dem sog. **Bestellsystem**, d.h. die Praxis reserviert für die Patientin die erforderliche Sprech- bzw. Behandlungszeit. Bei zu kurzfristig oder nicht angekündigtem Nichterscheinen von Seiten der Patientin kann ihr Termin in der Regel nicht an eine andere Patientin vergeben werden, was zu einem wirtschaftlichen Schaden führt. Daher vereinbaren die Parteien den Umgang dazu im Einzelnen wie folgt:

1. Die Patientin wurde darauf hingewiesen, dass die Frauenarztpraxis ausschließlich nach Terminvereinbarung arbeitet und darauf angewiesen ist, diese Termine zur Behandlung/Therapie langfristig zu planen. Für die Untersuchung, das Erstellen von Diagnosen und die Behandlung muss eine Ärztin sowie eine oder mehrere medizinische Fachangestellte zur Verfügung stehen.
2. Medizinische Notfälle und Schmerzpatienten sind hiervon ausgenommen.
3. Bei Absagen, die nicht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen, ist es in der Regel nicht möglich, einen anderen Patienten im geplanten Zeitfenster zu behandeln.
4. Die Patientin verpflichtet sich daher Termine, die sie aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen kann, spätestens **innerhalb von 24 Stunden** – telefonisch oder per-Email - vorher abzusagen.
5. Unterbleibt eine rechtzeitige Absage, verpflichtet sich die Patientin für den Ausfall des Termins und nach Abzug ersparter Aufwendungen eine Ausfallpauschale in Höhe von **50,00 €** zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei kurzfristiger, unverschuldeter Verhinderung der Patientin kann eine Absage auch kurzfristig vor dem Behandlungstermin erfolgen. Der Verhinderungsgrund ist der Praxis nachzuweisen.
7. Es bleibt der Patientin unbenommen nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Die Patientin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausfallhonorar nicht von ihrer gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherung übernommen wird, sondern sie dies selbst bezahlen muss.

Heiligenhaus, den

.....
Unterschrift Patientin